

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

per E-Mail

Frau

Hannah Vos

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: II304/4250-E-4-7

Meine Nachricht vom: /

21. Mai 2021

Übersicht Gnadenerlasse [#219458]

Sehr geehrte Frau Vos,

Ihre Anfrage vom 29. April 2021 über die Plattform „frag-den-staat.de“, mit der Sie die Übersendung einer Übersicht über sämtliche Gnadenverfahren seit Januar 2010 bis „heute“, die im Justizministerium oder (im Falle einer erfolgten Übertragung) von den zuständigen Gnadenbehörden (insb. Staatsanwaltschaften und Jugendstrafgerichten) durchgeführt wurden, begehren, ist hier eingegangen und liegt mir zur Bearbeitung vor.

Die begehrten Auskünfte kann ich Ihnen nicht erteilen. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage für die von Ihnen begehrte Informationserteilung. Ein entsprechender Auskunftsanspruch folgt insbesondere nicht aus den von Ihnen in Bezug genommenen Rechtsvorschriften.

Vor allem kann der von Ihnen geltend gemachte Auskunftsanspruch nicht auf das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG SH) gestützt werden. Nach § 4 Abs. 1 IZG SH sind allein *informationspflichtige Stellen* auf einen entsprechenden Antrag hin zur Zugänglichmachung von Informationen verpflichtet. Das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz ist indes – wie auch die Staatsanwaltschaften –, sofern sich das Auskunftsersuchen auf ein Tätigwerden als Gnadenbehörde bezieht, keine informationspflichtige Stelle. Nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG SH sind u.a. Vollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig sind oder waren, *keine* informationspflichtigen Stellen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Regelung erfasst auch das Gnadenverfahren bzw. das Tätigwerden von Gnadenbehörden innerhalb des Gnadenverfahrens; dieses Verfahren ist dem Bereich der Strafvollstreckung zuzuordnen.

Soweit Sie sich zur Begründung des von Ihnen geltend gemachten Auskunftsanspruch auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) beziehen, besteht ein solcher Anspruch bereits deshalb nicht, da die von Ihnen begehrten Informationen weder solche über Erzeugnisse im Sinne des § 1 Nr. 1 VIG, noch solche über Verbraucherprodukte im Sinne des

§ 1 Nr. 2 VIG darstellen. Die von Ihnen begehrten Informationen fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 2 VIG.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

